

**Vorsorgestiftung des Verbandes  
bernischer Notare**

**Organisations- und Verwaltungsreglement 2005**

## Inhaltsverzeichnis

1	STIFTUNGSRAT	3
1.1	Oberstes Organ	3
1.2	Parität / Wahl / Amtsdauer	3
1.3	Konstituierung / Weiterbildung	3
1.4	Obliegenheiten	3
1.5	Sitzungen	4
1.6	Beschlüsse	4
1.7	Zeichnungsberechtigung	4
2	GESCHÄFTSFÜHRER	5
3	KONTROLLSTELLE	5
4	EXPERTE UND SANIERUNGSMASSNAHMEN	5
5	ANSCHLUSS DRITTER	5
6	VERMÖGEN UND HAFTUNG	5
6.1	Vermögen	5
6.2	Haftung	6
7	VERWALTUNG	6
7.1	Versicherungsverträge	6
7.2	Verwaltungskosten	6
8	INKRAFTTRETEN	6

Gestützt auf Art. 2 Abs. 3 der Stiftungsurkunde vom 06. Juni 1988 erlässt der Stiftungsrat der Vorsorgestiftung des Verbandes bernischer Notare folgendes Organisations- und

Verwaltungsreglement. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 16. September 1999 und regelt die Organisation und Verwaltung der ganzen Stiftung.

Aus Gründen besserer Leserlichkeit und Verständlichkeit ist dieses Reglement in männlicher Form abgefasst. Frauen sind selbstverständlich mitgemeint.

## **1 STIFTUNGSRAT**

### **1.1 Oberstes Organ**

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung. Er leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen der Statuten und dieses Reglementes sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat kann für einzelne Aufgaben besondere Ausschüsse bilden und die laufenden Verwaltungsarbeiten einem Geschäftsführer (natürliche oder juristische Person) übertragen.

### **1.2 Parität / Wahl / Amtsdauer**

Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern, die je zur Hälfte aus dem Kreis der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber stammen.

Die Wahl der Arbeitnehmersvertreter erfolgt gemäss einem vom Stiftungsrat zu erlassenden Wahlreglement. Die Arbeitgebervertreter werden vom Vorstand des Verbandes bernischer Notare VbN sowie vom Vorstand des Bernischen Anwaltsverbandes BAV gewählt. Dem BAV steht ein Arbeitgebersitz zu.

Die Amtsdauer der Stiftungsräte beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen vollenden die Nachfolger die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

### **1.3 Konstituierung / Weiterbildung**

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er ernennt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär. Der Sekretär muss nicht zwingend ein Mitglied des Stiftungsrates sein. Der Präsident wird immer aus den Reihen der Arbeitgebervertreter gewählt.

Die Mitglieder des Stiftungsrates haben periodisch Weiter- bzw. Erstbildungen zu besuchen. Den Mitgliedern des Stiftungsrates stehen für Sitzungen und Weiterbildungen eine angemessene Entschädigung zu. Der Stiftungsrat erlässt ein Spesenreglement.

### **1.4 Obliegenheiten**

Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung. Ihm obliegt die endgültige Erledigung folgender Aufgaben und Geschäfte:

- a) Erlass der notwendigen Reglemente, Weisungen und Richtlinien sowie deren Abänderung oder Aufhebung
- b) Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens

- c) Vertretung der Stiftung nach aussen
- d) Abfassung des Jahresberichtes und Erstellung der Jahresrechnung
- e) Abschluss von Versicherungsverträgen
- f) Wahl einer im Rahmen des BVG und seiner Verordnungen anerkannten Kontrollstelle und des anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge
- g) Einsetzen von Spezialkommissionen
- h) Wahl der Geschäftsführung

### **1.5 Sitzungen**

Der Stiftungsrat wird, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr, durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen. Ausserdem können zwei Stiftungsratsmitglieder zusammen beim Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Stiftungsratssitzungen erfolgen aufgrund einer schriftlichen Einladung, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

### **1.6 Beschlüsse**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit, muss das betreffende Thema an der nächsten Sitzung nochmals traktandiert werden. Sollte nochmals Stimmgleichheit herrschen, muss ein unabhängiger Schiedsrichter beigezogen werden. Der Schiedsrichter darf nicht Mitglied eines angeschlossenen Verbandes oder Teilhaber eines angeschlossenen Arbeitgebers sein.

Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das an der nächsten Sitzung genehmigt werden muss.

Schriftliche Beschlussfassung (auch per Fax und elektronischer Post) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Stiftungsratssitzung aufzunehmen.

### **1.7 Zeichnungsberechtigung**

Die Mitglieder des Stiftungsrates und die Geschäftsführung sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt, wobei grundsätzlich der Präsident oder die Präsidentin eine Unterschrift leistet. Der Stiftungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigung allfälliger weiterer Personen.

## **2 GESCHÄFTSFÜHRER**

Zur Führung der laufenden Geschäfte der Vorsorgestiftung kann der Stiftungsrat eine natürliche oder juristische Person als Geschäftsführer beauftragen. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Stiftungsrates sein. Der Geschäftsführer muss dazu befähigt

und so organisiert sein, dass er für die Einhaltung der Vorschriften der Art. 48f-g BVV 2 Gewähr bietet.

### **3 KONTROLLSTELLE**

Der Stiftungsrat beauftragt eine im Rahmen des BVG und seiner Verordnungen anerkannte Kontrollstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Prüfungs- und Berichterstattungspflicht der Kontrollstelle richtet sich sinngemäss nach Art. 35 BVV2.

Die Kontrollstelle wird vom Stiftungsrat jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **4 EXPERTE UND SANIERUNGSMASSNAHMEN**

Der Stiftungsrat beauftragt einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge mit der Überprüfung der versicherungstechnischen Situation und der entsprechenden Reglementsbestimmungen der Stiftung. Ergibt diese Überprüfung, dass die Stiftung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, hat der Stiftungsrat unverzüglich die notwendigen Massnahmen zu treffen. Dabei können die laufende Finanzierung oder die Leistungen den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Der Expertenbericht ist jährlich zu erstellen.

### **5 ANSCHLUSS DRITTER**

Der Stiftung können auch andere Verbände oder Arbeitgeber beitreten. Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung einer Anschlussvereinbarung. Diese regelt Rechte und Pflichten der angeschlossenen Verbände oder Arbeitgeber und deren Versicherten.

### **6 VERMÖGEN UND HAFTUNG**

#### **6.1 Vermögen**

Das Vermögen der Stiftung ist nach den gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton anzulegen.

#### **6.2 Haftung**

Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich ihr Vermögen.

### **7 VERWALTUNG**

### **7.1 Versicherungsverträge**

Die Stiftung kann Versicherungsverträge mit schweizerischen Versicherungsgesellschaften zur Deckung aller oder nur eines Teils der durch sie getragenen Risiken abschliessen.

### **7.2 Verwaltungskosten**

Die Stiftung trägt die Kosten ihrer Verwaltung.

## **8 INKRAFTTRETEN DES REGLEMENTES**

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2005 in Kraft und ersetzt alle früheren Organisations- und Verwaltungsreglemente.

Bern, 12. Oktober 2004

Der Stiftungsrat der Vorsorgestiftung  
des Verbandes bernischer Notare